Statuten des Reitvereins Schafmatt

Ausgabe 2020

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen REITVEREIN SCHAFMATT (RVS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit folgender Zielsetzung:

- Betrieb der Reithalle Säge gemäss Benützungsreglement
- Förderung des Pferdesportes in den Sparten: Dressurreiten,
 Springen, Vielseitigkeitsreiten, Westernreiten und ländlichen
 Fahren
- Reiterliche Ausbildung seiner Mitglieder, Erziehung im Umgang mit dem Pferd, sowie Förderung des richtigen Verhaltens von Reiter und Pferd im Gelände
- Durchführung von reitsportlichen Anlässen
- Pflege der Kameradschaft
- Förderung des reiterlichen Nachwuchses

Artikel 2

Der RVS ist durch Beitritt zum Pferdesportverband Nordwest (PNW) dem Schweizerischen Verband für Pferdesport (SVPS) angeschlossen. Er anerkennt die Statuten des PNW vorbehaltlos.

Artikel 3

Sitz des RVS und Gerichtsstand ist Rothenfluh.

Die Bildung von Sektionen innerhalb des RVS bleibt je nach Notwendigkeit oder Zwecksmässigkeit vorbehalten.

Artikel 5

Der Mitgliederjahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt höchstens Fr. 100.00.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 6

Die Einnahmen des RVS bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus der Reithallenvermietung, Eintrittsgebühren, Erträgen aus Veranstaltungen, Inseraten, freiwilligen Zuwendungen, Zinsen und anderen Einkünften.

Alte Abrechnungen von Veranstaltungen sind umgehend dem Kassier zuzustellen. Alle Abrechnungen von Vereinsanlässen sind an der Generalversammlung öffentlich aufzulegen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 7

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Sie erlischt:

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss

Artikel 9a

Anmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Das erste Jahr ab Aufnahme gilt als Probejahr. Danach entscheidet der Vorstand über die definitive Aufnahme.

Eine Eintrittsgebühr wird fällig, wenn eine Reitarealpauschale gelöst wird.

Das Aufnahmegesuch von Personen unter 16 Jahren ist vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterschreiben. Die Statuten sind auszuhändigen.

Artikel 9b

Wer im Nennsystem des schweizerischen Verbands für Pferdesport den RV Schafmatt als Verein erfasst hat, wird automatisch zum Aktivmitglied.

Artikel 10

Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die persönlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen vorher erfüllt werden.

Bei einem Austritt aus dem Verein oder Tod eines Aktivmitgliedes können die Eintrittsgebühr nicht zurückverlangt werden.

Artikel 11

Aufgehoben durch den Generalversammlungsbeschluss vom 2.2.2008.

Wird ein Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht beglichen, so verfügt der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes aus dem RVS. Ein Mitglied, welches die Statuten missachtet oder den Interessen des Vereins schadet, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es kann seine Rechte durch Rekurs an die Generalversammlung wahren. Der schriftlich begründete Rekurs ist innert 20 Tagen nach erfolgtem Ausschluss an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

Artikel 13

Mitglieder, welche sich durch spezielle Leistungen für den Verein besonders verdient machen, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden damit von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen entbunden.

III. Organe

Artikel 14

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
- Sonderkommissionen

Artikel 15

Die ordentliche Generalversammlung findet im Januar oder Februar statt. Der Präsident hält den Vorsitz, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sofern es der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn dies von der Hälfte der Aktivmitglieder schriftlich verlangt wird.

Artikel 17

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Höhe der in der Tarifordnung aufgeführten Beiträge
- Wahlen des Vorstandes und des Präsidenten im zweijährigen Turnus und der Rechnungsrevisoren
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von schriftlichen Anträgen seitens der Mitglieder
- Jahresprogramm
- Ernennungen von Ehrenmitgliedern, Ehrungen
- Verschiedenes

Zudem hat die Generalversammlung nötigenfalls auch folgende Befugnisse:

- Statutenänderungen (bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder)
- Änderungen des Reithallenreglements
- Auflösung des RVS und Wahl der Liquidatoren

Artikel 18

Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen wird bei Stimmengleichheit durch das Los entschieden.

Artikel 19

Der Vorstand, ausgenommen des Präsidenten, konstituiert sich selbst. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Reithallenverwalter, Materialverwalter, Beisitzer. Nach Ablauf von zwei Jahren ist der Vorstand wieder wählbar.

Artikel 20

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, besorgt die laufenden Geschäfte, bereitet die Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er nimmt Mitglieder auf behandelt Austrittsgesuche und nimmt Ausschlüsse vor.

Er ist zuständig für Ausgaben bis zu Fr. 5'000.00 pro einzelnes Geschäft

Artikel 21

Die rechtsverbindliche Unterschrift des RVS führt der Präsident zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar. Für die üblichen Vereinsgeschäfte genügt die Einzelunterschrift des Präsidenten.

Artikel 22

Der Kassier führt das Rechnungswesen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von max. 6 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Über die Prüfung der Jahresrechnung ist der Generalversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

Artikel 24

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es drei seiner Mitglieder schriftlich verlangen. Für die Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern notwendig.

Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung Artikel 18.

IV. Vereinstätigkeit

Artikel 25

Der Vorstand beschliesst ein Tätigkeitsprogramm, welches im PNW aktuell veröffentlicht wird.

Artikel 26 (neu)

Aufgehoben durch den Generalversammlungsbeschluss vom 14. Februar 2020

Artikel 27

Der Abschluss einer persönlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der RVS lehnt in dieser Hinsicht jegliche Haftung ab.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 28

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 29

Für einen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung notwendig. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 30

In Fällen, welche nicht durch diese Statuten geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Art. 60 ff.

Artikel 31

Für spezielle Geschäfte kann der Verein auch Sonderkommissionen bestellen.

Der Vorstand kann für die Tätigkeiten einzelner Funktionäre Pflichtenhefte ausarbeiten.

Artikel 32

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 14. Februar 2020 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Der Präsident Die Aktuarin

Michael Mangold

Simone Müller-Mundschin